

## JUGENDKRIMINALPOLITIK

# Jugendstrafrecht unter Beschuß

• Heribert Ostendorf

**Das deutsche Jugendstrafrecht, apostrophiert als Erziehungsstrafrecht, steht zur Zeit rechtspolitisch »unter Beschuß«. Es gilt vielen als zu »weich«, zumindest in der heutigen justiziellen Anwendung. Dementsprechend wird in der kriminalpolitischen Debatte vielfach eine Wiederbelebung des repressiven Strafrechts verlangt. Repressives Strafrecht heißt, mit freiheitsentziehenden, mit stationären Sanktionen auf Vergeltung und Abschreckung zu setzen.**

### Neue alte Härte

Ein vordergründiges Sicherheitsdenken hat zu einer Renaissance eines archaischen Strafrechts geführt. Härtere Sanktionen werden gerade auch im Jugendstrafrecht von den Jugendstaatsanwälten, von den Jugendrichtern eingefordert. Zu den stationären Sanktionen gehören als erstes die Jugendstrafe, dann der Jugendarrest, im weiteren – sozusagen als Bindeglied zwischen erzieherischen Maßnahmen nach dem KJHG und dem JGG – die geschlossene Heimerziehung und – rechtlich fälschlicherweise als Sanktion eingeordnet – die Untersuchungshaft. Neben diesen Anforderungen an die Jugendstrafrechtspraxis werden auf gesetzgeberischer Ebene schon seit längerem Strafverschärfungen im Jugendstrafrecht diskutiert, zum Teil liegen bereits Gesetzesentwürfe vor. Eine zentrale Forderung ist die Herabsetzung des Strafbarkeitsalters von 14 auf 12 Jahre. Daneben werden weitere Forderungen erhoben – enthalten in einem Gesetzesantrag des Freistaats Bayern vom 17. August 1999 (Bundsratsdrucksache 449/99):

- Meldepflicht bei Gericht oder einer anderen Stelle als jugendrichterliche Weisung
- Fahrverbot als Zuchtmittel auch bei Delikten außerhalb des Straßenverkehrs
- Einführung des sogenannten Einstiegsarrestes neben einer Jugendstrafe zur Bewährung sowie neben einer Aussetzung der Ver-

hängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG

- regelmäßige Bestrafung der Heranwachsenden nach dem Erwachsenenstrafrecht
- Anhebung der Höchststrafe auf eine Jugendstrafe bis zu 15 Jahren statt wie bisher bis zu 10 Jahren, sofern ausnahmsweise für Heranwachsende doch das Jugendstrafrecht angewendet werden sollte.

Auch wenn der Antrag – im November 1999 – vom Bundesrat abgelehnt wurde, wird damit sowohl in der Kriminalpolitik als auch in der Strafpraxis die Richtung vorgegeben.

Ambulante Maßnahmen, wie gerade die sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen – eingeführt mit dem 1. Änderungsgesetz zum JGG im Jahre 1990 –, der soziale Trainingskurs, die Einzelbetreuung, der Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere auch die sogenannte Diversion, das heißt die Einstellung des Verfahrens anstelle einer Anklageerhebung unter Berücksichtigung der bereits erfolgten erzieherischen Einflußnahmen auf den Jugendlichen / Heranwachsenden, diese Reaktionen werden als »weiche Welle« geradezu beschimpft, als sozialpädagogische Flausen lächerlich gemacht. Hierbei sind ambulante sozialpädagogische Maßnahmen keineswegs immer eine milde Sanktion. Es ist leichter, eine Geldbuße zu bezahlen, eine Arbeitsaufgabe zu erfüllen, auch einen Wochenend-

arrest »abzusitzen«, als sich einer halbjährigen Betreuungsweisung zu unterziehen, als regelmäßig an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, bei dem man sich »outen« muß, die eigenen Schwächen offenlegen muß, sich zu Fehlern, zu Mißerfolgen bekennen muß; auch der Täter-Opfer-Ausgleich erfordert mehr, als viele glauben. Da wird man als Täter mit dem Opfer konfrontiert, dem man am liebsten nicht wieder begegnet wäre, man muß sich anhören, was man an Ängsten und Schrecken angerichtet hat, man muß sich mit Vorwürfen auseinandersetzen. Leichter ist es da, eine repressive Sanktion auf sich zu nehmen und die Auswirkungen der Tat beim Opfer zu verdrängen.

### Resolutionen wider die Kopfflosigkeit

Die Strafverschärfungsforderungen sind bislang auf Praktikertreffen sowie in der Wissenschaft auf strikte Ablehnung gestoßen. (So in einer Resolution des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und der Jugendstaatsanwälte/innen vom 8. – 10. 12. 1993 in Villingen/Schwenningen, wiedergegeben bei Ostendorf JGG, 4. Aufl., S. IX, X.)

Aus der Wissenschaft liegt eine Resolution aus dem Jahre 1998 vor. 55 Professoren aus den Bereichen des Jugendstrafrechts und der Kriminologie haben eine Resolution gegen eine legislative wie judikative Verschärfung des Jugendstrafrechts unter dem Stichwort »Wider die repressive Hilflosigkeit« unterschrieben (Zeitschrift für Rechtspolitik 1998, S. 446). Ein Auszug: »Das geltende Jugendstrafrecht hat dem Erwachsenenstrafrecht vor allem zweierlei voraus: Vielfalt des möglichen Reagierens und Flexibilität der Prozeduren. Mit beidem steht ein Instrumentarium zur Verfügung, das es erlaubt, den Verhältnissen, Bedürfnissen und »Lagen« der 14- bis 21-Jährigen, die strafrechtlich auffallen, mit einem hohen Grad an Individualisierung gerecht zu werden.«

Selbst die frühere, von der CDU/CSU und FDP gestellte Bundesregierung formulierte in einer Antwort auf die große Anfrage »Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien« vom 23.7.1997 ähnlich, wenngleich zurückhaltender: »Der

Bundesregierung liegen keine empirischen Erkenntnisse vor, daß durch eine härtere Bestrafung von Gewalttätern eine erhöhte Abschreckungswirkung des Jugendstrafrechts gegenüber jungen Menschen erzielt werden kann.« (Bundestagsdrucksache 13/8284, S. 165) Und: »Der aktuelle Anstieg (sc. der Kriminalität) kann nicht auf ein vermeintlich zu mildes strafrechtliches Vorgehen zurückgeführt werden.« (S. 104) Und: »Unter dem generellen Vorbehalt der beschränkten Wirkungsmöglichkeiten strafrechtlicher Reaktionen ist vornehmlich das jugendstrafrechtliche Instrumentarium insoweit auch zu erzieherischen bzw. zu spezialpräventiven Einwirkungen auf junge Gewaltdelinquenten ausreichend.« (S. 165) In Zeiten allgemeiner Kopfflosigkeit eine solch abgewogene Position zu hören, tut gut. Allerdings werden in Fensterreden von eben denselben Politikern ganz andere Töne angeschlagen. Da wird mit gespaltener Zunge geredet.

### Repression ist kontraproduktiv

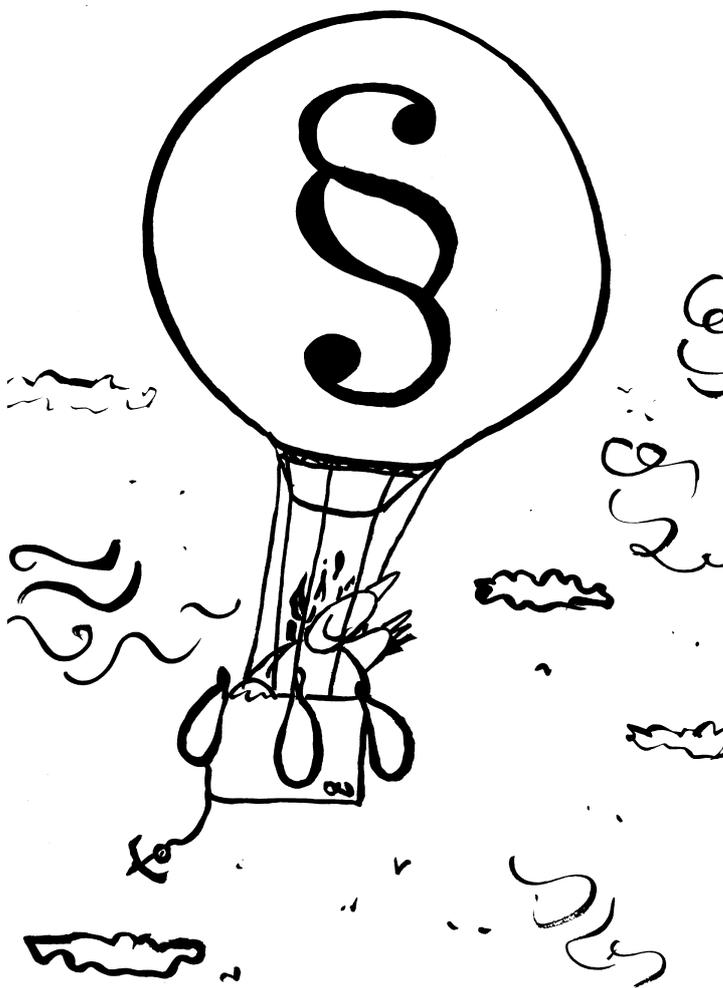
Angemerkt sei an dieser Stelle: Der Höhepunkt der in den letzten Jahren angestiegenen Jugendkriminalität scheint überschritten. Die Halbjahreszahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik der Bundesländer weisen zum Teil deutliche Rückgänge auf. Bereits im Jahre 1998 war die Zahl der wegen Raubdelikte tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber dem Jahre 1997 zurückgegangen: Bei deutschen Jugendlichen um 2,8 Prozent, bei nicht-deutschen Jugendlichen um 14,6 Prozent; bei deutschen Heranwachsenden um 3,6 Prozent, bei nicht-deutschen Heranwachsenden um 11,1 Prozent.

Die Abwehr von Repression läßt sich mit folgenden Überlegungen untermauern. Jeder Straftäter ist der Auffassung, daß er nicht erwischt wird, die mögliche Strafe wird verdrängt. Dies gilt insbesondere für jugendliche Straftäter. Selbst die härteste Strafe, die Todesstrafe, hat keine besonders abschreckende Wirkungen. In Kanada ist nach Abschaffung der Todesstrafe die Mordrate gesunken. Die Bewährungshelfer haben aufgrund vermehrter Strafaussetzung zur Bewährung es heute mit einem erheblich schwierigeren Klientel zu tun als früher. Frü-

her mußten viele der heutigen Probanden die Freiheitsstrafe verbüßen. Trotzdem ist die Widerrufsquote in den letzten Jahren gesunken, sie liegt bei ca. 30 Prozent. Dem gegenüber liegt die Rückfallquote nach Verbüßung von Jugendstrafe bei männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden bei 80 Prozent.

Mehr Härte kann sogar kontraproduktiv sein, da sie durch Stigmatisierung und Verschlimmerung sozialer Lagen zu einem Kreislauf des Verbrechens führt. Wer »gesessen« hat, hat anschließend in den sel-

durchgeführten Rückfalluntersuchung für die Arrestanten in Schleswig-Holstein bei 64,2 Prozent (Ostendorf Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1995, S. 352). Vielfache frühere Untersuchungen haben eine Rückfallquote zwischen 60 und 70 Prozent ergeben. Die ambulanten Sanktionen haben bessere Ergebnisse, nicht nur weil der Gefährdungsgrad dieser Straftäter geringer einzuschätzen ist. Wer für härtere Strafen plädiert, um so Jugendkriminalität zurückzudrängen, streut dem



tensten Fällen eine Wohnung, in der Regel keinen Arbeitsplatz, die Schulden sind nicht abgetragen, haben sich allenfalls durch Verzinsung vermehrt, positive soziale Kontakte haben ebenfalls nicht zugenommen. Hans Fallada: »Wer einmal aus dem Blechnapf frißt.« Schon die Rückfallquote nach Arrest liegt nach einer im Jahre 1994

Bürger Sand in die Augen, ja härtere Strafen können kontraproduktiv sein, weil sie zu einem Kreislauf des Verbrechens führen.

*Prof. Dr. Heribert Ostendorf leitet die Forschungsstelle »Jugendstrafrecht und Kriminalprävention« an der Universität Kiel und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift*

## SOZIALE DIENSTE DER JUSTIZ

# Bürogemeinschaften statt Neuorganisation

• Bernd Maelicke

**Seit dem Regierungswechsel 1988 hat die Landesregierung in Schleswig-Holstein gemeinsam mit allen Beteiligten für den Bereich des Strafvollzugs und für die Freie Straffälligenhilfe ein umfassendes Reformkonzept erarbeitet und im Laufe der Jahre umgesetzt. Ein Bestandteil dieses Konzeptes war auch die Qualitätsentwicklung der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe.**

**E**in Großteil von Verbesserungsvorschlägen konnte in den letzten Jahren einvernehmlich mit allen Beteiligten umgesetzt werden. Strittig geblieben war jedoch die Frage der Neuorganisation und einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

Im Jahr 1997 wurde deshalb ein Modellprojekt bei der Staatsanwaltschaft Flensburg eingerichtet. Neu daran war unter anderem, daß eine gemeinsame Dienststelle für die Bewährungs- und Gerichtshilfe, die dem Generalstaatsanwalt unterstellt war, geschaffen wurde.

Dieser Modellversuch wurde vom Landesrechnungshof geprüft und von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden wissenschaftlich begleitet (Der Bericht der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden wurde mittlerweile veröffentlicht: Martin Kurze/Wolfgang Feuerhelm, Soziale Dienste zwischen Bewährung und Innovation, Wiesbaden 1999, Heft 16 der Berichte aus der Kriminologischen Zentralstelle).

### Ergebnisse des Modellversuchs

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Berichte ist nun im Herbst 1999 entschieden worden, daß die Resultate dieses Modellversuches keine landesweite Neuorganisation der Sozialen Dienste im Sinne einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und einer gemeinsamen Dienststelle beim Generalstaatsanwalt rechtfertigen. Eine optimale

Aufgabenerfüllung und eine Verstärkung der Rolle der Sozialen Dienste im Gefüge der Justiz ist nach diesen Ergebnissen auch auf der Basis des bestehenden Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes in Schleswig-Holstein möglich.

Nach ausführlichen Abstimmungsprozessen mit allen Beteiligten sind folgende Veränderungsschritte übereinstimmend beschlossen worden:

- Die Weiterentwicklung der »Sozialen Dienste der Justiz« wird im Rahmen des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes vom Januar 1996 stattfinden;
- es bleibt bei der bisherigen Zuordnung der Gerichts- und Bewährungshilfe bei den Staatsanwaltschaften bzw. Landgerichten, in Flensburg wird sie wieder hergestellt;
- Ziel ist es, landesweit »Bürogemeinschaften« der Bewährungs- und Gerichtshilfe einzurichten und dort in fachlich begründeten Einzelfällen entsprechend dem Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz im Sinne einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung zusammenzuwirken;
- die Analysen ergeben eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten für die »Sozialen Dienste«, die die Dienst- und Fachaufsichten im Zusammenwirken mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Angriff nehmen werden.

*Dr. Bernd Maelicke ist Ministerialdirigent im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein und Mitherausgeber dieser Zeitschrift*